

# Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 19/25

Kusel, 02.04.2026

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 01.06.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steinbach (Glan)

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
221/1000	Im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten Räumen	589 BV 3/ zu 2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Steinbach (Glan)	Fl.-St.Nr. 3175	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 59, 57 A	1.406

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zwei Wohn- und Geschäftshäuser in Massivbauweise. 2 Vollgeschosse (Erd- und Untergeschoss bzw. Erd- und Obergeschoss) und ausgebautes Dachgeschoss. Haus Nr. 57 ist

voll unterkellert.

Baujahr: Vorderhaus unbekannt, Hinterhaus (Haus Nr. 57A) vermutlich 1977;

**Verkehrswert:** 192.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.